



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

37 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 31.08.2011

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) vom 10.08.2011
2. Bekanntmachung vom 15.08.2011 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
3. Bekanntmachung der HochsauerlandEnergie GmbH vom August 2011
  - Verwendung des ausgewiesenen Jahresergebnisses aus dem Wirtschaftsjahr 2009 der HochsauerlandEnergie GmbH
  - Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses der HochsauerlandEnergie GmbH zum 31.12.2009
  - Auslegung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichts 2009 der HochsauerlandEnergie GmbH
4. Bekanntmachung der HochsauerlandEnergie GmbH vom August 2011
  - Verwendung des ausgewiesenen Jahresergebnisses aus dem Wirtschaftsjahr 2010 der HochsauerlandEnergie GmbH
  - Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses der HochsauerlandEnergie GmbH zum 31.12.2010
  - Auslegung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichts 2010 der HochsauerlandEnergie GmbH

## Öffentliche Bekanntmachung

Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Zum 1. Januar 2011 wurden zum letzten Mal alle Wehrpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland zwangsweise einberufen; seit dem 1. März 2011 wurden Wehrpflichtige nicht mehr gegen ihren Willen zum Dienst verpflichtet. Zum 1. Juli 2011 ist die Wehrpflicht ausgesetzt worden.

Die Wehrerfassung, die bisher Grundlage für die Musterung und Einberufung war, ist durch diese Aussetzung der Wehrpflicht ebenfalls ausgesetzt worden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit eines freiwilligen Wehrdienstes.

Aufgrund § 18 Absatz 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) weist die Gemeinde Bestwig darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung nach den Bestimmungen des § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2008 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften, widersprechen können.

Gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Für das Jahr 2011 gelten die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 WPfIG als Übergangsregelung. Danach werden die Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Oktober übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 MRRG dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann bis zum **30. September 2011** schriftlich oder zur Niederschrift beim **Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**, erklärt werden.

Bestwig, 10. August 2011

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kohlmann

-----

## Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

Gemäß § 35 des Meldegesetzes (MG NRW) dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW)
- c) Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3 MG NRW)
- d) Adressbuchverlage

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften,

Die Auskunftserteilung zu a) und b) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) und d) darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2011.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2012 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 35 oder E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

### **Sprechzeiten Bürgerbüro:**

montags bis mittwochs	08:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, 15. August 2011

**Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister**

Péus

-----

### **Bekanntmachung**

#### **über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresergebnisses aus dem Wirtschaftsjahr 2009 der HochsauerlandEnergie GmbH**

In seiner Sitzung vom 22.12.2010 hat die Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH gemäß § 15 GV den Jahresabschluss 2009 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von € 97.092,66 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Bekanntmachung**

#### **des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses der HochsauerlandEnergie GmbH zum 31.12.2009**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 06. Mai bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

### **Bekanntmachung**

#### **über die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichts 2009 der HochsauerlandEnergie GmbH**

Sowohl der Jahresabschluss 2009 als auch der Lagebericht 2009 liegen in der Zeit vom 17.10.2011 bis 04.11.2011 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

-----

### **Bekanntmachung**

#### **über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresergebnisses aus dem Wirtschaftsjahr 2010 der HochsauerlandEnergie GmbH**

In seiner Sitzung vom 29.06.2011 hat die Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH gemäß § 15 GV den Jahresabschluss 2010 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2010 in Höhe von € 98.462,76 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Bekanntmachung**

#### **des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses der HochsauerlandEnergie GmbH zum 31.12.2010**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

### **Bekanntmachung**

#### **über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichts 2010 der HochsauerlandEnergie GmbH**

Sowohl der Jahresabschluss 2010 als auch der Lagebericht 2010 liegen in der Zeit vom 17.10.2011 bis 04.11.2011 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

-----